

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0030-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992  
SB/DW: Att. Benedikt Saupe, Lic.iur./3811

Zu GZ. BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014  
vom 19. Dezember 2014

E-Mail: [E-Mail: abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: BMWFW [post.c12@bmwfw.gv.at](mailto:post.c12@bmwfw.gv.at)

Kopie: Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreff: Begutachtung; BMWFW; Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) 2005 in Umsetzung der PSI-RL 2013/98/EU; Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums sowohl für das Gesetz als auch für das Vorblatt bzw. die Erläuterungen zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im Gesetz müsste es demnach lauten:

- Seite 4: „§17. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S.1, umgesetzt.“

Im Vorblatt müsste es demnach lauten:

- Seite 2: „Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S.1.
- Seite 3: „Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (fortan: PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, wurde auf Bundesebene durch das Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG, BGBl. I Nr. 135/2005, umgesetzt. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum IWG werden die horizontalen Elemente der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (fortan: ÄnderungsRL oder RL 2013/37/EG oder die RL) auf Bundesebene umgesetzt.

*Zusatzhinweis: Die im Gesetzestext bzw. im Vorblatt und den Erläuterungen erstmals eingeführten Kurzbezeichnungen „PSI-Richtlinie“ bzw. „Änderungs-RL“ sollten streng genommen durchgehend in den dort jeweils nachfolgenden Textpassagen, wo auf sie beschreibend Bezug genommen wird, verwendet werden. Für die PSI-Richtlinie wäre dies daher noch an mehreren Stellen durchzuführen. Die vorstehende Variante „ÄnderungsRL oder RL 2013/37/EG oder die RL“ wurde hier lediglich vorgeschlagen, um den diesbezüglichen Änderungsbedarf am do. Entwurf möglichst zu minimieren.*

- Seite 3: „- Folgenabschätzung betr. die RL 2013/37/EG, SEK(2011) 1551 und SEK(2011) 1552.“
- Seite 4: „Informationen des öffentlichen Sektors - Eine Schlüsselressource für Europa - Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, COM (1998) 585“

In den Erläuterungen müsste es lauten:

- Seite 1: „Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (fortan: PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, wurde

auf Bundesebene durch das Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG, BGBl. I Nr. 135/2005, umgesetzt. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum IWG werden die horizontalen Elemente der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S.1, (fortan: ÄnderungsRL oder RL 2013/37/EG oder die RL) auf Bundesebene umgesetzt. Beachte auch obigen Zusatzhinweis.

- Seite 3: „Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.04.2007 S. 1, entspricht.“
- Seite 4: „Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABl. Nr. C 240 vom 24.07.2014 S.1, Punkt 4 (Leitlinien für die Gebührenerhebung).“

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 19. März 2015  
Für den Bundesminister:  
i.V. Kumin  
(elektronisch gefertigt)